

Information gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sie erhalten diese Information, da das Regierungspräsidium Darmstadt personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet.

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151-120, Fax: 06151-126347, E-Mail: Poststelle@rpda.hessen.de.

2. Die oder der Datenschutzbeauftragte

Die oder den Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Darmstadt erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten, sowie mit E-Mail: datenschutzbeauftragte@rpda.hessen.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Eine Datenverarbeitung durch das Regierungspräsidium Darmstadt in Bereich der amtlichen Tiergesundheitsüberwachung kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- Zum Zwecke der Zulassung von Betrieben und Einrichtungen nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTSSchV)
- Zum Zwecke der Erteilung von Erlaubnissen und der Entgegennahme von Anzeigen nach der Tierseuchenerreger-Verordnung
- Zum Zwecke der amtlichen Überwachung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung und Registrierung von Rindern in Tierhaltungsbetrieben nach der Viehverkehrsverordnung und den zugehörigen unionsrechtlichen Vorschriften
- Zum Zwecke der amtlichen Überwachung von Betrieben und Einrichtungen, die mit Arzneimitteln, Impfstoffen oder Betäubungsmitteln umgehen, die bei Tieren angewendet werden, nach dem Arzneimittelgesetz, dem Tiergesundheitsgesetz und dem Betäubungsmittelgesetz

Wesentliche Rechtsgrundlagen hierzu sind §§ 12, 15, 16, 35 BmTSSchV, §§ 2 und 6 Tierseuchenerreger-Verordnung, der Neunte und Elfte Abschnitt des Arzneimittelgesetzes, der Abschnitt 8 des Tiergesundheitsgesetzes, der Abschnitt 10 der Viehverkehrsverordnung und § 19 des Betäubungsmittelgesetzes.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten nur durch das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeitet. Soweit es zum Erhalt oder zur Aufrechterhaltung der Zulassung oder Erlaubnis Ihres Betriebes oder Ihrer Einrichtung, zur Durchführung der amtlichen Tiergesundheitsüberwachung, zum behördeninternen Informationsaustausch oder zur Aufdeckung, Ermittlung oder Weiterverfolgung von Verstößen erforderlich wird, können Ihre personenbezogenen Daten auch gegenüber anderen zuständigen Behörden der amtlichen Tiergesundheits- und Tierarzneimittelüberwachung, Polizeibehörden sowie den zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichten offengelegt werden. Über die Zulassung von Betrieben und Einrichtungen nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung wird die zuständige Bundesbehörde informiert, welche eine Liste zugelassener Betriebe veröffentlicht.

5. Datenübermittlung in ein Drittland oder eine internationale Organisation

Zur Durchführung der Überwachung kann es in bestimmten seltenen Fällen erforderlich werden, dass Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden müssen, beispielsweise, wenn Tiere oder Waren aus oder über ihrem Betrieb oder Ihrer Einrichtung dorthin verbracht worden sind oder sich dort im Verkehr befinden.

6. Speicherdauer und -fristen

Zur Bestimmung des Zeitpunkts der Datenlöschung beachtet das Regierungspräsidium Darmstadt die Aufbewahrungsfristen, die im Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen festgelegt sind. Sämtliche Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit abgeschlossen ist. Solange Ihr Betrieb oder Ihre Einrichtung im Besitz einer Zulassung oder Erlaubnis ist und Sie dort tätig oder beschäftigt sind, laufen diese Fristen nicht.

7. Ihre Rechte

Nach Art. 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Art. 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist bzw. zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO gewährt unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht nach § 35 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

8. Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Durchführung des Zulassungs- oder Erlaubnisverfahrens Ihres Betriebes oder Ihrer Einrichtung und zum Vollzug der amtlichen Tiergesundheitsüberwachung erforderlich. Die Nichtbereitstellung dieser Daten kann für Sie Nachteile haben, weil das zugehörige Verwaltungsverfahren nicht bearbeitet oder die Zulassung oder Erlaubnis Ihres Betriebes oder Ihrer Einrichtung ohne diese Daten nicht aufrechterhalten werden kann.